

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz**  
Körperschaft öffentlichen Rechts

Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz  
Telefon: +43 (0) 316 873 5100  
Fax: +43 (0) 316 873 5115



Stellungnahme

der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz**

zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das

**Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein Erstes  
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

26.09.2007

Ansprechperson:  
Christian Dobnik  
stv. Vorsitzender  
christian.dobnik@htu.tugraz.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz begrüßt den Ministerialentwurf (94/ME XXIII. GP) betreffend einem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtbereinigungsgesetz erlassen wird. Als lokale Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verfolgen wir gespannt die jüngsten Entwicklungen um das Verfassungsrecht, möchten aber zu dem Punkt Universitäten Stellung nehmen:

*19. Nach Art. 81b wird folgender sechste Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstücks angefügt:*

### **„6. Universitäten**

#### **Artikel 81c.**

(1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln autonom und können im Rahmen der Gesetze Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

(2) Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und der Studierendenvertretung sind nicht nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.“

Durch die Formulierung des Artikel 81c Abs. 2 lässt sich nicht klar feststellen, wem es nun wirklich gestattet ist, Tätigkeiten an der Universität und der Studierendenvertretung zu verrichten. Klar ist, dass es österreichische Staatsbürger „und mehr“ sind. Ob nun alle Staatsbürger aller Länder damit gemeint sind, ist fraglich. Sofern ein Bundesgesetz nun vorsieht, dass solche Tätigkeiten österreichischen und EWR-Staatsbürgern vorbehalten sind, kommt es zur Frage, ob dies einen Bruch der Verfassung darstellt. Um den Absatz 2 so zu gestalten, dass er keine Fragen mehr aufwirft, schlagen wir folgende Änderung vor:

**„Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in den Organen der Universität und der Studierendenvertretung dürfen unabhängig von der Staatsbürgerschaft ausgeführt werden.“**

---